




# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd  
Amt für Stadtentwicklung  
Marktplatz 1  
73525 Schwäbisch Gmünd

Stuttgart 04.07.2024  
Name Jasmin Reinsch-Wagner  
Durchwahl 0711 904-12116  
Aktenzeichen RPS-StEWK-4503-27/5  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften Nr. 1351 H IV "Solarpark Mutlanger Heide Erweiterung", Gemarkung Schwäbisch Gmünd-frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Ihre E-Mail vom 27. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Kühnle,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, sowie aus Sicht des Referats 21 – Raumordnung – und der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – wie folgt Stellung:

## **Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz**

(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutz Gesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des

BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

- (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Dies bedeutet konkret:

- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 2030.
  - Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.
  - Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.
  - Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.
- (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt

den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“<sup>1</sup> wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022<sup>2</sup> (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromer-

---

<sup>1</sup> Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: [https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624\\_Teilbericht\\_Sektorziele\\_BW.pdf](https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf).

<sup>2</sup> Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf)

zeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW<sup>3</sup>.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.

- (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.<sup>4</sup>

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

---

<sup>3</sup> siehe Fußnote 2

<sup>4</sup> Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09\\_climate-change\\_50-2022\\_emissionsbilanz\\_erneuerbarer\\_energien\\_2021\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf)

(7) Die Planung erfasst die Ausweisung zweier Sondergebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 11,4 ha. Auf diesen Flächen sollen zum Teil Agri-PV-Anlagen und zum Teil Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden. Das Vorhaben trägt mithin zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und ist aus diesem Grund zu befürworten.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau **Jasmin Reinsch-Wagner**, ☎0711/904-12116, ✉ [StEWK@rps.bwl.de](mailto:StEWK@rps.bwl.de)

## **Referat 21 –Raumordnung**

Im noch gültigen Regionalplan 2010 ist die Fläche als Siedlungsfläche Wohnen Planung aufgeführt – da die Siedlungsplanung jedoch nicht weiterverfolgt wird, stehen der Planung derzeit keine regionalplanerischen Festlegungen entgegen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die Planung hinsichtlich des in Aufstellung befindlichen Regionalplans 2035 nach dessen jetzigem Entwurfsstand teilweise in einem Regionalen Grünzug gem. PS 3.1.1 (Z) RegP 2035 und in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1.2 (G) RegP 2035 befindet. Daneben tangiert sie noch allenfalls randlich ein zukünftiges Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, PS 3.2.1.1 (Z) RegP 2035.

Hinsichtlich der künftigen Lage in einem Regionalen Grünzug kann – vorbehaltlich möglicher Änderungen – eine Ausnahme nach PS 3.1.1 Abs. 4 (Z) RegP 2035 in Aussicht gestellt werden. Hierfür ist eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmevoraussetzungen in den Planunterlagen erforderlich. Wir weisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Notwendigkeit hin, nach der Ende der Nutzung die Entstehung neuer Siedlungsansätze zu verhindern, vgl. PS 3.1.1 Abs. 4 (Z) RegP 2035.

Aufgrund der allenfalls randlichen Lage in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1.1 (Z) RegP 2035 ist die zukünftige Zielfestlegung nicht betroffen.

Die Belange des geplanten Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1.2 (G) RegP 2035 sind erst zu berücksichtigen, wenn die Gesamtfortschreibung des Regionalplans vor der Bauleitplanung rechtskräftig werden sollte.

Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), den Regionalplan Ostwürttemberg 2010 (RegP OW) und auch auf den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ostwürttemberg 2035 zu legen, dessen vorgesehene Ziele gem. § 4 Abs.1 S.1 i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 4, Nr. 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Sobald die Gesamtfortschreibung 2035 in Kraft tritt, ist der Bebauungsplan wegen der Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB an den Regionalplan 2035 anzupassen. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Bebauungsplan noch im Verfahren befindet oder ob er bis dahin bereits in Kraft getreten sein sollte.

Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

**Frau Olivia Heinemann**, ☎ 0711/904-12137, ✉ [olivia.heinemann@rps.bwl.de](mailto:olivia.heinemann@rps.bwl.de)

## **Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege**

Auf Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken.

### *UNESCO-Welterbe Obergermanisch Raetischer Limes:*

Der Limes erfüllt aus dem Kriterienkatalog der UNESCO drei Punkte: er zeigt (ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf Entwicklung der Architektur und Technik; er ist ein (iii) einzigartiges bzw. außergewöhnliches Zeugnis einer kulturellen Tradition bzw. einer untergegangenen Kultur und stellt (iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften dar, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Menschheitsgeschichte versinnbildlichen. Dies hat dazu geführt, dass die Grenzanlage 2005 von der Wertegemeinschaft in den Status eines Welterbes, also einem Denkmal, das für die gesamte Weltbevölkerung von Bedeutung ist, erhoben wurde. Die Bedeutung der Grenzen des Römischen Reiches wurde von der UNESCO jüngst im Juli 2021 mit der zusätzlichen Aufnahme der Anlagen am Niedergermanischen Limes und des Westteils des Donaulimes noch einmal bestätigt und bekräftigt.

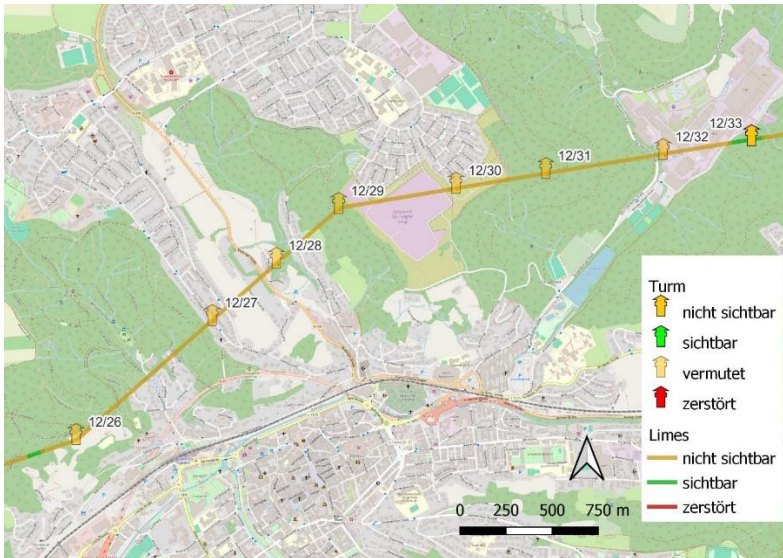


Abb 1.: Gegenwärtig bekannter und vermuteter Verlauf des Limes bei Mutlangen.

Die geplante Erweiterung der Photovoltaikfläche liegt außerhalb des gegenwärtig angenommenen Verlaufes des Limes. Dieser ist insbesondere in diesem Bereich allerdings nicht eindeutig festzulegen. Aufgrund von fehlenden obertägig sichtbaren Strukturen wurde der Verlauf aus logischen Überlegungen erschlossen.

Diesen Umständen wird im Managementplan des UNESCO Welterbes Obergermanisch-Raetischer Limes (ORL) Rechnung getragen: Er sieht eine ständige Überprüfung der Ausdehnung der Welterbestätte vor (Managementplan ORL 2019-2023, Ziffer 2.2.5, 3.3.1.) und das besonders in den Bereichen vor in denen die Ausdehnung und Lage nicht genau bekannt ist (Ziffer 10.2.12).

Bei verschiedenen Messungen während des Monitorings konnten nun diverse Abweichungen festgestellt werden, bzw. neue Stränge der unterschiedlichen Bauphasen des Limes nachgewiesen werden. Diese können wie in Kleindeinbach 70 m südlich des eingetragenen Verlaufes liegen.



Luftaufnahme aus den 1970ern (Datenquelle: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)) bei denen die Kaserne und der Übungsplatz zu erkennen ist. Aber auch eine ost-west verlaufende Linie (roter Pfeil), welche sich westlich in der Baumpflanzung fortzusetzen scheint ist zu erkennen.

Nach dem gegenwärtig vermuteten Limesverlauf scheint das Denkmal durch das Baugebiet nicht unmittelbar betroffen zu sein. Bei den Kampfmittelprospektionen konnten aber Eisenteile, die stark an eine Eisenfibel der Eisen- bzw Römerzeit erinnert geborgen werden (Bericht der Kampfmittelräumung vom 19.4.2024, Punkt 246). Dieser Punkt ist ganz in der Nähe der Stelle wo in einem Luftbild aus den 1970er Jahren eine lineare Struktur den Truppenübungsplatz in Ost-Westrichtung zu durchziehen scheint. Diese scheint sich auch in der Verlängerung nach Westen im Waldwuchs abzuzeichnen.

Da sich hierdurch Hinweise auf archäologische Strukturen ergeben und nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich hier Teile des UNESCO-Welterbes Obergermanisch-Raetischer Limes befinden, müssen geeignete geophysikalische Messungen zum Auffinden dieser Struktur durchgeführt werden. Oftmals ergeben sich aus geomagnetischen Messungen lediglich Hinweise, Teilstrukturen zeichnen im Magnetogramm kaum oder überhaupt nicht, sodass die Messungen durch Erdwiderstandsmessungen ergänzt werden müssen. Diese Kombination hat sich insbesondere bei den Strukturen am Raetischen Limes, wo sowohl Mauern als auch Gräben vorhanden sind als besonders effizient erwiesen.

Sollten die Messungen einen Hinweis auf den Limes bringen muss dessen Verlauf wie bereits geschehen wieder aus der Bebauung ausgespart werden. Beim Bau, Betrieb und Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass die verbliebenen Reste, welche durch den Truppenübungsplatz wahrscheinlich schon massiv in Mitleidenschaft gezogen wurden, nicht weiter beschädigt werden.

Der Managementplan fordert explizit den Schutz der erhaltenen Denkmalsubstanz in überbauten Bereichen (Managementplan ORL 2019-2023, Ziffer 2.1.0.).

Bei Welterbestätten ist nicht nur die Denkmalsubstanz per se, sondern auch die visuelle Integrität, Erlebbarkeit und Authentizität des Denkmals zu beachten. Insbesondere in Bereichen, in denen Einzelbestandteile des ORL landschaftsprägend wirken. Da es hier keine Sichtverbindung zu noch obertägig erkennbaren Spuren gibt und auch sonst keine Sichtachsen beeinträchtigt werden gibt es hinsichtlich der visuellen Integrität keinerlei weitere Bedenken und Einschränkungen.

#### **Fazit:**

Aufgrund von aktuellen Ergebnissen aus einem laufendem Managementprojektes zur Erfassung des Limes konnten Änderungen im Verlauf des Limes und zusätzliche Strecken und Strukturen des Limes insbesondere in Bereichen in den der Verlauf erschlossen wurde nachgewiesen werden.

Aus Hinweisen in Funden bei der Kampfmittelräumung und Luftbildern aus den 1970ern ist es möglich, dass auch hier einer der Linien des Limes südlich der bekannten Linie das neue Gebiet durchläuft. Um das ausschließen zu können sind geophysikalische Prospektionen dringend erforderlich. Aufgrund der Befundlage ist eine Kombination aus geomagnetischen Messungen und Erdwiderstandsmessungen erforderlich.

Sollten hierbei Strukturen, welche zum Limes gehören erkannt werden, müssen diese in der Bebauung ausgespart werden, und damit auch visualisiert werden.

Sollten sich keine weiteren Strukturen ergeben so kann die Fläche zur Bebauung frei gegeben werden. Eine besondere Beeinflussung der visuellen Integrität des Welterbes ergibt sich dann nicht.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

**Herr Andreas Schafnitzl**, ☎ 07361-9141-689 ✉ [Andreas.Schafnitzl@rps.bwl.de](mailto:Andreas.Schafnitzl@rps.bwl.de),

#### **Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden ([StEWK@rps.bwl.de](mailto:StEWK@rps.bwl.de)).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jasmin Reinsch-Wagner